

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für Inserate in Fachzeitschriften der DOCU MEDIA SCHWEIZ GMBH

1. Geschäftsbedingungen der Inserenten

1.1 Die Geschäftsbedingungen werden mit Vertragsabschluss Bestandteil des Insertionsvertrages. Gleichzeitig verzichtet der Inserent auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

2. Preise

2.1 Bezüglich Publikation gelten die jeweils gültigen Insertionstarife und Rabatte des Verlages, zuzüglich MWSt.

2.2 Die DOCU MEDIA SCHWEIZ GMBH behält sich Tarifänderungen und Preiserhöhungen von bis zu 10% pro Jahr vor, Preiserhöhungen in diesem Rahmen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt

3. Auftragserweiterung und Stornierung

3.1 Eine Erweiterung des Insertevolumens eines erteilten Inserteauftrags, unter Gewährung einer höheren Rabattstufe, ist nur innerhalb der ursprünglichen Laufdauer möglich.

3.2 Die Stornierung eines Insertionsauftrages kann nur unter stichhaltigen Gründen akzeptiert werden und ruft in jedem Fall eine Berechnung der Rabattdifferenz nach sich.

4. Grösse der Inserate

4.1 Für die Verrechnung massgeblich ist die in der betreffenden Fachzeitschrift gemessene Grösse von Trennlinie zu Trennlinie.

4.2 Mehrmals erscheinende Inserate mit gleicher Vorlage oder gleichem Text werden alle mit der Grösse des erst erschienenen Inserates verrechnet.

5. Mengenabschlüsse, Mengenrabatte

5.1 Für den Bezug von bestimmten Insertionsvolumen in Franken (nachfolgend Volumen) während eines bestimmten Zeitraums (Mengenabschluss) können die Insertionstarife Mengenrabatte vorsehen.

5.2 Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum übertroffen und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht, wird nach Ablauf des Abschlusses rückwirkend der höhere Rabatt vergütet.

5.3 Wird das vereinbarte Volumen in diesem Zeitraum nicht erreicht, wird der zu viel bezogene Rabatt nachbelastet.

6. Wiederholungsaufträge, Wiederholungsrabatt

6.1 Für Inserate, die an zum voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen (Wiederholungsaufträge), können die Insertionstarife Wiederholungsrabatte vorsehen.

6.2 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

7. Verlegerrecht

7.1 Die DOCU MEDIA SCHWEIZ GMBH behält sich vor, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

7.2 Die DOCU MEDIA SCHWEIZ GMBH kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurück verschieben.

7.3 Die DOCU MEDIA SCHWEIZ GMBH kann Inserate mit der Bezeichnung „Inserat“ versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.

7.4 Der Verlag kann grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen. Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für eingehaltene Platzierungsvorschriften wird der festgelegte Preis erhoben.

7.5 Aufträge für Werbebeilagen und Beihefter sind für den Verlag erst nach Genehmigung eines Musters bindend.

8. Probeabzüge

8.1 Auf Anfrage können Probeabzüge für kommerzielle Inserate geliefert werden, sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Tage vor Annahmeschluss eintreffen.

8.2 Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert.

9. Druckmaterial

9.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verlag für herkömmliche oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (CD usw.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

10. Zahlungskonditionen

10.1 Für die Publikation aller Inserate gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Skontoabzug.

10.2 Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.

10.3 Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet.

10.4 Bei Betreuung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte.

12. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

12.1 Reklamationen wegen fehlerhaften Erscheinens oder Nichterscheinens sind innerhalb von 10 Tagen nach Publikation anzubringen.

12.2 Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten ganz oder teilweise erlassen oder in Form von Inseratenraum in der betreffenden Publikation kompensiert. Bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten, bei Datenverschiebungen, bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen und bei Abweichungen in der Farbe oder von typografischen Vorschriften entfallen die genannten Ansprüche.

12.3 Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die in Ziff. 12.2 genannten wegen fehlerhaften Erscheinens, Nichterscheinens oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

13. Haftung bezüglich Inhalt der Inserate

13.1 Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür dem Verlag verantwortlich zu sein. Er stellt den Verleger sowie deren Organe und Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

14. Gerichtsstand

14.1 Die Vertragspartner anerkennen Horgen/ZH als Gerichtsstand. In Streitfällen gilt das schweizerische Recht.